

■ Kongo, Republik

Bearbeitet von Dr. *Axel Weishaupt*, Botschafter der Bundesrepublik Deutschland, Kinshasa (Demokratische Republik Kongo)*

Stand: 1.1.2009

* Die Botschaft Kinshasa (Demokratische Republik Kongo) ist auch für die Republik Kongo (Kongo-Brazzaville) zuständig.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
 - 1. Verfassung der Republik Kongo v 20.1.2002 9
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz v 20.6.1961 9
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 17
 - A. Einführung 17
 - 1. Rechtsquellen 17
 - 2. Internationale Abkommen 18
 - 3. Internationales Privatrecht 18
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 21
 - 5. Personenrecht 22
 - 6. Eherecht 23
 - 7. Kindschaftsrecht 31
 - 8. Namensrecht 37
 - 9. Personenstandsrecht 39
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 39
 - 1. Verfassung der Republik Kongo v 20.1.2002 39
 - 2. Familiengesetzbuch v 17.8.1984 40

I. Vorbemerkungen¹

Das 342 000 Quadratkilometer umfassende Staatsgebiet (Weltrang 62) der Republik Kongo, am nördlichen Ufer des Kongo-Flusses gelegen, welcher die Grenze zur Demokratischen Republik Kongo (dem früheren Zaïre) bildet, ist seit mindestens 1500 Jahren besiedelt. Seit dem 7. Jahrhundert erfolgte die Einwanderung der heute staatstragenden Bantu-Stämme (Bakongo). Ab Mitte des 13. Jahrhunderts gehörte das Gebiet zum Königreich Kongo, welches Teile der beiden heutigen Kongo-Staaten, Angolas und die angolanische Exklave Cabinda umfasste. Nach ersten Kontakten mit portugiesischen Seefahrern und anderen Europäern wurde die Küstenregion in einen Umschlagplatz des transatlantischen Sklavenhandels umgewandelt. Seit 1776 waren dort französische Missionare tätig. 1880–1885 brachte Savorgnan de Brazza das Gebiet der heutigen Republik Kongo in französischen Besitz. Dieser wurde durch die Berliner Konferenz 1885 bestätigt, während das riesige Gebiet der heutigen Demokratischen Republik Kongo (2,34 Millionen Quadratkilometer, Weltrang 12) dem belgischen König Leopold II. zugesprochen wurde.

Ab 1908 entstand die Kolonialföderation Französisch-Äquatorialafrika mit der Hauptstadt Brazzaville. 1946 erfolgte die Umwandlung des Kongo-Gebiets in ein französisches Überseeterritorium, 1958 in eine autonome Republik innerhalb der französischen Gemeinschaft und am 15. 8. 1960 die Entlassung in die **Unabhängigkeit**.

Nach Staatsstreich 1964 und 1968 proklamierte Präsident Ngouabi 1969 die Volksrepublik Kongo und die Einheitspartei Parti Congolais du Travail (PCT). 1977 fiel er einem Putschversuch zum Opfer. 1979 wurde nach inneren Wirren Oberst Sassou-Nguesso Staatspräsident. 1990 wurde aufgrund des gewandelten weltpolitischen Verständnisses die Bildung eines Mehrparteiensystems beschlossen und 1992 der Staatsname in Republik Kongo geändert.

1993 errang Pascal Lissouba bei den Parlamentswahlen die Mehrheit. Bewaffnete Auseinandersetzungen über Armereform und Erdöleinahmen führten 1997 zu einem blutigen Bürgerkrieg, in dem sich die Truppen des früheren Präsidenten Sassou-Nguesso gegen die Regierungstreitkräfte durchsetzten. Er erklärte sich erneut zum Staatspräsidenten und wurde bei den nach Inkrafttreten der neuen Verfassung von 2002 durchgeführten Wahlen für sieben Jahre im Amt bestätigt². Trotz eines Friedensvertrages vom 17. 3. 2003 sorgten die von dem früheren Premierminister Kolélas ge-

1 Abkürzungen:

| | |
|-------|-------------------------------------|
| FamGB | Familiengesetzbuch von 1984 |
| JO | Journal officiel (Gesetzblatt) |
| RCD | Revue Congolaise de Droit |
| STAG | Staatsangehörigkeitsgesetz von 1961 |
| Verf | Verfassung von 2002 |

Abgekürzt zitierte Literatur:

Assemekang, Le droit des personnes et de la famille, 1987
Kebi-Mounkala, Droit Congolais de la famille, 2008
Matokot, Une nouvelle institution dans le droit congolais: le pré-mariage, RCD 1988, 77 ff

Mounkala, Les régimes matrimoniaux ou les difficultés d'un choix, RCD 1994, 71 ff

Nelle, Rechtspluralismus in Afrika – Entwicklung, System und Perspektiven des internen und internationalen Kollisionsrechts, Recht in Afrika 2006, 69–141

Nkhouanganina, Le ménage dans le Code Congolais de la Famille, RCD 1994, 51 ff

Nkounkou, L'apparence dans le droit de la filiation hors mariage, RCD 1989, 10 ff

² Zur Geschichte: Kleines Afrika-Lexikon, 2004; Fischer-Weltalmanach, 2009; *Decalo ua*, Historical Dictionary of the People's Republic of the Congo, 2003; *Klotchkoff*, Le Congo aujourd'hui, 2003.

gründeten Ninja-Milizen bis in die neueste Zeit für Unsicherheit in der östlich der Hauptstadt gelegenen Pool-Region.

Von den ca vier Millionen Einwohnern gehören 52 Prozent Bantu-Gruppen an, daneben 24 Prozent den Bateke und Bavili-Stämmen sowie anderen Minderheitsgruppen, darunter ca 3000 Europäer (davon ca 15 Deutsche) und Libanesen³. Im Osten leben Pygmäen. Ca 51 Prozent der Einwohner sind Christen (davon 48 Prozent Katholiken), knapp 2 Prozent Muslime, die Übrigen gehören afrikanischen Naturreligionen an (Animisten). Auch bei Christen und Muslimen bestimmen Ahnenverehrung und Beschwörungsriten weiterhin das Leben des größten Teils der Bevölkerung, vor allem auf dem Lande. Hohe Erdöleinnahmen bescheren dem Staat wachsende Einkünfte und bis zum Beginn der weltweiten Finanzkrise sogar Haushaltsüberschüsse. Die Bevölkerung hat daran jedoch bis jetzt nur geringen Anteil.

Amtssprache ist Französisch. Die wichtigsten afrikanischen Hauptsprachen sind Lingala, Kitubá, Teké und Sango.

Gemäß der **Verfassung** vom 20.1.2002, in Kraft getreten am 9.8.2002, ist der auf sieben Jahre gewählte Staatspräsident gleichzeitig Regierungschef und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Verwaltungsmäßig ist der Staat in Bezirke (Départements) und Gemeinden (Communes) eingeteilt. Die Legislative besteht aus der Nationalversammlung (137 Abgeordnete, für fünf Jahre gewählt) und dem Senat (66 auf sechs Jahre gewählte Mitglieder). Gesetze und Verordnungen werden im Journal Officiel veröffentlicht.

Die **Rechtsprechung** ist seit 1963 vereinheitlicht (keine Stammesgerichte mehr)⁴. In Zivilsachen wird sie ausgeübt durch die Erstinstanzgerichte (Tribunal d'Instance), die Großinstanzgerichte (Tribunal de Grande Instance, die bei höheren Streitwerten als Eingangsgesicht fungieren), und die Berufungsgerichte (Cours d'Appel). Höchste Instanz ist der Oberste Gerichtshof (Cour Suprême)⁵.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Die seit dem 9.8.2002 geltende Verfassung legt in Art 13 fest, dass die kongolesische Staatsangehörigkeit durch das Gesetz garantiert wird und dass jeder Kongoleser das Recht hat, die Staatsangehörigkeit zu wechseln oder eine zweite zu erwerben. Die eigentliche Regelung enthält das Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 20.6.1961 (mit späteren Änderungen), welches rückwirkend am 15.8.1960, dem Tag der Unabhängigkeit der Republik Kongo in Kraft getreten ist. Das Gesetz enthält eine relativ weitgehende Verbindung von Abstammungs- und Bodenrecht. Es unterscheidet zwischen

³ Nach Angaben des Bundesinnenministeriums leben knapp 2000 Staatsangehörige der Republik Kongo in Deutschland.

⁴ VO Nr 63-10, JO v 15.11.1963.

⁵ Grundlage ist das G Nr 19-99 v 15.8.1999 über das Gerichtswesen, welches das G Nr 022-92 v 20.8.1992 abändert u ergänzt (portant Organisation du Pouvoir Judiciaire), vgl *Nelle* S 94.